

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache möglich!

Frau Walter, Tel. 06021 / 330 – 1404, Zi. 146, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag Vormittag E-Mail: auslaenderamt@aschaffenburg.de

Hierzu bitten wir Sie folgende Unterlagen bei Ihrem Termin vorzulegen:

- einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (ggf. eine gültige Aufenthaltserlaubnis)
- **die letzten drei Einkommensnachweise** (z. B. Lohnabrechnungen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeld I Bescheid Elterngeld),
- Aktuelle Arbeitsplatzbescheinigung oder Arbeitsvertrag
- (Inhalt: arbeitet befristet oder unbefristet, durchschnittliches Nettoeinkommen)

Bei Personen, die einer <u>selbstständigen Erwerbstätigkeit</u> nachgehen, ist als Nachweis eine **aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters** über das **monatliche, durchschnittliche BRUTTO und NETTO - Einkommen** (letzte Seite) vorzulegen und private Krankenversicherung.

- Nachweise über evtl. sonstige Verbindlichkeiten (z. B. Unterhaltszahlungen, Darlehen/Kredite, Insolvenzverfahren, Schulden)
 - Aktueller Kontoauszug
- Nachweis über die **Miete, einschließlich Nebenkosten** in Form von: **aktuellem Kontoauszug** (oder Mietvertrag).
- Bei Haus-/ Wohnungseigentümer ist ein Nachweis über den Besitz des Eigentums (z. B. aktueller Grundsteuerbescheid oder Grundbuchauszug) sowie Nachweise der monatlichen Belastungen (Darlehen/Zinsen + Nebenkosten bzw. Hausgeld).
- 29,- € in <u>bar</u>

Bei Ehepaaren bitte beachten:

Sollte das Einkommen von einem Ehepartner nicht ausreichen, müssen zum vereinbarten Termin: **Beide Ehepartner kommen** und die Unterlagen (Einkommensnachweise) beider vorgelegt werden.

Angaben zur Verpflichtungserklärung - Bitte beiliegendes Hinweisblatt beachten -

Verpflichtungsg	jeber	Selb st		Enegati
Einladende Person/en	•	Hier Aus	füllen	↓
Nachname:			Ehegatte	
Vorname:				
Geburtsdatum und -ort:				
Staatsangehörigkeit:				
Reisepass/Personalausweis Nr. (Buchstaben)				
Anschrift in Aschaffenburg:				
Telefonnummer				
derzeit ausgeübter Beruf:				
Arbeitgeber:				
Mieter: Warmmiete (incl. Nebenkosten)				
Eigentümer: mtl. Belastung				
Nebenkosten / Darlehen/Zinsen				
Wohnfläche in qm:				
Anzahl Personen im Haushalt: (Alter der Kinder)				
Laufende Unterhaltszahlungen:				
Ehefrau/Kinder (nicht im Haushalt lebend)				
Darlehen/ Kredite/ Schulden				
Bezug Sozialleistungen:		geld II (Jobcenter) Grundsicherung)	☐ Wohngeld ☐ Arbeitslosengeld ☐ Sozialhilfe (Grun	-
Ist ein Insolvenzverfahren anhängig oder beantragt?	☐ Nein ☐] Ja, wann/wo	☐ Nein ☐ Ja	a, wann/wo
Frühere Verpflichtungserklärungen	☐ Nein ☐] Ja, am	☐ Nein ☐ Ja	a, am

Gast

Eingeladene Person	Hier ausfüllen ▼
Nachname:	
Vorname:	
Geburtsdatum, Geburtsort:	
Anschrift im Ausland:	
Staatsangehörigkeit:	
Reisepass Nr.:	
Verwandtschaftsbeziehung: (zum Einlader)	
Abschluss Krankenversicherung:	☐ IN DEUTSCHLAND ☐ IM AUSLAND
Voraussichtliches Einreisedatum:	
(Beginn der Visumgültigkeit)	
Aufenthaltszweck:	☐ Besuch☐ Studium☐ Eheschließung☐ Familienzusammenführung☐ Sonstiges
Aufenthaltsort in Deutschland:	
Begleitpersonen	
Ehepartner	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Reisepass	
Kinder bis zum 18. Lebensjahr	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Reisepass	
	rch die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung is. Die Entscheidung über die Visumerteilung liegt itung.
HINWEIS:	
Bitte lesen Sie die Original-Verpflichtungserk um Missverständnisse zu vermeiden. Eine ko	därung vor der Unterschrift genauestens durch, estenlose Neuausstellung ist nicht möglich.
Aschaffenburg, den Unter	schrift/en

Stadt Aschaffenburg.....

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:	
Nr.:	

"Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden."

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:			
ontersonint des sion verpmentenden.	Datum,	Name	Vorname

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Aschaffenburg, Bürgeramt, Sachgebiet Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** / die **Datenschutzbeauftragte** der Stadt Aschaffenburg, Herrn Jochen Dann, erreichen Sie unter Stadt Aschaffenburg, Büro des Oberbürgermeisters, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, E-Mail: datenschutz@aschaffenburg.de, Tel.: 06021/330-1200. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Aschaffenburg, den	 	
	Unterschrift	

Bescheinigung über den durchschnittlichen Nettogewinn zur Vorlage bei der Ausländerbehörde (von der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater vollständig auszufüllen)

Steuerberaterin	bzw. Steuerbera	iter			
Name				Telefonnummer	
bestätigt, dass	* Herr * F	rau			
Name		ggfs. Geburtsna	me	Vorname(n)	
Geburtsdatum			Geburtsort		
Staatsangehörigkeit(en)		Familienstand * ledig * vert * geschieden * getrennt lebe	neiratet *⊡ verpartner	1
PLZ	Ort Aschaffenbu	rg	Straße, Hausnummer		
selbständig seit	Art der selbständige	en Tätigkeit			
	ust * Septem)	ber *□ Okto	ober * Novembe	ärz *⊡April *⊡ Mai er *⊡ Dezember;	*□ Juni
erzielt hat.				_ Euro	
- Gewinn vor Ste	uerabzug (Einkü	infte - der letz	zten 3 Monate)	=	Euro
- ausgewiesene S - Gewinn nach St				= o) =	
Ort, Datum			Untersch	rift, Firmenstempel	